

spricht er jedenfalls Vertreterkosten zu.<sup>1305</sup> Es fällt nicht leicht, eine Prognose abzugeben, wie sich der Staatsgerichtshof in Zukunft verhalten wird. Aus späteren Entscheidungen lassen sich keine Rückschlüsse ziehen, da sie verfahrensrechtlich fehlerhaft zustande gekommen sind. Der Staatsgerichtshof hat nämlich sowohl in StGH 2003/2<sup>1306</sup> als auch in StGH 2004/19<sup>1307</sup> aus einem abstrakten Normenkontrollverfahren ein Verfassungsbeschwerdeverfahren gemacht. Er hat diese zwei voneinander verschiedenen Verfahrensarten vermischt.<sup>1308</sup> Bei beiden Verfahren handelt es sich auf Grund der vom Staatsgerichtshof angewendeten Bestimmungen des Staatsgerichtshofgesetzes um abstrakte Normenkontrollverfahren und nicht um Verfassungsbeschwerdeverfahren.<sup>1309</sup> In StGH 2004/19 heisst es in der Kostenspruchbegründung, dass die geltend gemachte Entscheidungsgebühr nicht zuzusprechen gewesen sei, da eine solche im Verfassungsbeschwerdeverfahren den obsiegenden Beschwerdeführern nicht auferlegt werde.<sup>1310</sup> Ob der Staatsgerichtshof in einem abstrakten Normenkontrollverfahren Parteienvertreterkosten zugestehen wird, bleibt abzuwarten.<sup>1311</sup>

### 3. Ergebnis

Der Grundkonzeption eines kontradiktorischen Parteienverfahrens wird am ehesten eine Lösung gerecht, wenn im abstrakten Normenkontrollverfahren für das Kostenersatzrecht das Erfolgshaftungsprinzip angewendet wird, wie dies in StGH 2003/2 und StGH 2004/19 geschehen ist. In diesen Verfahren ist der Staatsgerichtshof allerdings – wie vorhin dargestellt – im Kostenspruch und in der Begründung davon ausgegan-

---

1305 Vgl. etwa StGH 2003/2, Entscheidung vom 30. Juni 2003, nicht veröffentlicht, S. 25 und StGH 2004/19, Urteil vom 3. Mai 2004, nicht veröffentlicht, S. 2.

1306 Siehe StGH 2003/2, Entscheidung vom 30. Juni 2003, nicht veröffentlicht, S. 18.

1307 Siehe StGH 2004/19, Urteil vom 3. Mai 2004, nicht veröffentlicht, S. 12.

1308 Vgl. S. 12 mit S. 14 von StGH 2004/19, Urteil vom 3. Mai 2004, nicht veröffentlicht.

1309 StGH 2003/2 stellt gemäss Art. 26 altStGHG und StGH 2004/19 gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. c StGHG ein abstraktes Normenkontrollverfahren dar.

1310 StGH 2004/19, Urteil vom 3. Mai 2004, nicht veröffentlicht, S. 14.

1311 Es sollte jedenfalls künftig nicht mehr geschehen, dass ein Antragsteller, wie in StGH 2001/35, die Parteienvertreterkosten nicht ersetzt erhält, die Beschwerdeführer (richtig: Antragsteller) wie in StGH 2003/2 und 2004/19, die Parteienvertreterkosten erstattet bekommen.